




Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

 <p>Kanton Appenzell Ausserrhoden</p>	<p>Minergie-Neubauten, Machbarkeitsstudien</p>	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (Art. 34 Abs. 2 StG).</p> <p>Den Unterhaltskosten sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gleichgestellt. Die entsprechenden Massnahmen sind gemäss Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden beziehen. Energie- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich der Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.</p> <p>Gemäss Art. 25 Abs. 4 StV gelten auf kantonaler Ebene dieselben Kosten wie bei der Direkten Bundessteuer als abzugsfähige Unterhaltskosten.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 69 Abs. 2 lit. a, b StG).</p>
---	--	---	--